

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 6. März 2019

## 154.

Schriftliche Anfrage von Simone Brander und Simon Kälin-Werth betreffend Urteil des Bundesgerichts betreffend das Parkieren von Motorrädern auf dem Trottoir, Beurteilung des Handlungsbedarfs der Stadtpolizei in Bezug auf die aktuelle Bussenpraxis

Am 14. November 2018 reichten Gemeinderätin Simone Brander (SP) und Gemeinderat Simon Kälin-Werth (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/442, ein:

Gemäss Artikel 41 Absatz 1 bis der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) ist das Parkieren von Motorrädern auf dem Trottoir untersagt. Mit der schriftlichen Anfrage 2016/188 wurde u. a. die Frage gestellt, weshalb der Stadtrat das Parkieren von Motorrädern auf dem Trottoir toleriert. Der Stadtrat antwortete, dass die Stadtpolizei auf dem Trottoir abgestellte Motorräder toleriert, wenn kein Halte- oder Parkverbot markiert ist, sofern ein mindestens 1.5 Meter breiter Raum frei bleibt.

Besonders störend ist, dass auch in Fällen, wo weniger als 1,5 Meter auf dem Trottoir frei bleiben, von der Stadtpolizei nur selten gebüsst wird. Die Stadtpolizei verkehrt die Beweislast sozusagen ins Gegenteil: eine zu Fuss Gehende Person muss Anzeige erstatten und gewissermassen beweisen, dass sie durch ein parkiertes Motorrad behindert wird, statt dass die Stadtpolizei das Recht von Amtes wegen durchsetzt (was ihr Auftrag wäre, so will es Artikel 103 des Strassenverkehrsgesetzes – es handelt sich um Offizialdelikte).

Kürzlich beschäftigte sich das Bundesgericht mit dem Parkieren von Motorrädern auf dem Trottoir (6B\_716/2018 vom 23. Oktober 2018) und der konsequenten Durchsetzung von Artikel 41 Absatz 1 bis der VRV. Das Bundesgericht hält im erwähnten Entscheid sehr deutlich fest, dass die Regelung im Bundesrecht abschliessend ist, ein absolutes Verbot darstellt und weder Kantone noch Gemeinden die Kompetenz haben, eine andere Praxis aufrechtzuerhalten. Im Lichte des Bundesgerichtsentscheids scheint die aktuelle Praxis der Stadtpolizei – das Parkieren von parkierten Motorrädern auf dem Trottoir zu tolerieren – definitiv überholt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Sieht der Stadtrat aufgrund des k\u00fcrzlich erfolgten Bundesgerichtsurteils Handlungsbedarf in Bezug auf die aktuelle Praxis der Stadtpolizei, die Halter\*innen von auf dem Trottoir abgestellten Motorr\u00e4der nicht konsequent zu b\u00fcssen?
- 2. Ist der Stadtrat bereit die Stadtpolizei anzuweisen, künftig von sich aus gegen auf dem Trottoir abgestellte Motorräder aktiv zu werden?
- 3. Ist der Stadtrat bereit die Stadtpolizei anzuweisen, die Halter\*innen von auf dem Trottoir abgestellten Motorräder künftig zu büssen?
- 4. Bitte der Antwort die aktuell geltenden einschlägigen Dienstanweisungen oder sonstige interne Weisungen der Stadtpolizei beifügen, die sich auf Art. 41 Abs. 1 bis VRV beziehen.

## Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Im erwähnten Bundesgerichtsentscheid (BGE 6B\_716/218) wird in Erwägung 1.2 festgehalten, dass gemäss Art. 90 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) diejenigen mit Busse zu bestrafen sind, die Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrats verletzen. Gemäss Art. 37 Abs. 2 SVG dürfen Fahrzeuge dort nicht angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten. Wo möglich sind sie auf Parkplätzen aufzustellen. Art. 43 Abs. 2 SVG bestimmt, dass das Trottoir den Fussgängern, der Radweg den Radfahrern vorbehalten ist. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Art. 41 VRV Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) sieht vor, dass Fahrräder auf dem Trottoir abgestellt werden dürfen, sofern für die Fussgänger ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleibt (Abs. 1). Das Parkieren der anderen Fahrzeuge auf dem Trottoir ist untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen. Ohne eine solche Signalisation dürfen sie auf dem Trottoir nur halten zum Güterumschlag oder zum Einund Aussteigenlassen von Personen. Für Fussgänger muss stets ein mindestens 1,50 m breiter Raum frei bleiben. Die Ladetätigkeit oder das Ein- und Aussteigenlassen sind ohne Verzug zu beenden (Abs. 1<sup>bis</sup>).

Ein Verhalten, das Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> VRV widerspricht, führt zu einer Busse, die in einem vereinfachten Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz (OBG, SR 741.03) abgewickelt werden kann. Falls das Parkieren nicht länger als zwei Stunden dauert und ein Freiraum von mindestens 1,50 m für die Fussgänger bleibt, ist der Bussenbetrag bei Fr. 40.– festgelegt (Ziffer 249 des Anhangs 1 der Ordnungsbussenverordnung [OBV, SR 741.031]). Weiter hält das Bundesgericht in Erwägung 1.3 fest, dass es nach dem Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts gemäss Art. 49 Abs. 1 Bundesverfassung (BV, SR 101) den Kantonen nicht erlaubt ist, in den durch das Bundesrecht umfassend geregelten Bereichen selber Gesetze zu erlassen. Im konkreten Fall wurde das Bundesrecht angewendet und der Beschuldigte für das Parkieren des Motorrads auf dem Trottoir gebüsst. In Erwägung 1.5 wird dann auch betont, dass es Sache der kantonalen und kommunalen Behörden ist, die Mittel zu bestimmen, die sie für das Feststellen und Ahnden von Verstössen gegen die Strassenverkehrsvorschriften des Bundes einsetzen möchten, insbesondere bei Widerhandlungen, die im vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden (Ordnungsbussenverfahren).

Im Entscheid geht es aber hauptsächlich darum, ob der Beschuldigte sich auf die von der zuständigen Genfer Behörde beschlossene Toleranzrichtlinie bei der Ahndung von auf Trottoirs geparkten Motorrädern berufen kann oder ob die ausgestellte Busse rechtmässig ist. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Busse rechtmässig war, da trotz der erwähnten Genfer Richtlinie, die im Übrigen seit ihrer Publikation umstritten war, das Abstellen von Motorrädern auf dem Trottoir gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts verboten bleibt und sich der Beschuldigte nicht auf einen Rechtsirrtum berufen kann.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die konsequente Durchsetzung des Parkierverbots von Motorrädern auf dem Trottoir aus folgenden verkehrsplanerischen Überlegungen sinnvoll ist:

- Im Zusammenhang mit der laufenden Verdichtung in der Stadt Zürich wird die Bedeutung des Fussverkehrs zunehmen. Neben der absoluten Zahl an Zufussgehenden soll auch dessen Anteil steigen. Gleichzeitig stehen die Fussgängerflächen unter zunehmendem Druck (immer mehr fahrzeugähnliche Fahrzeuge und Velos, gleichzeitig werden die Flächen im Zuge von Strassenprojekten zugunsten anderer Bedürfnisse verkleinert).
- Die Parkplatzverordnung (PPV, AS 741.500) schreibt eine Mindestanzahl Abstellplätze für Motorräder vor. Diese sollen und müssen auf Privatgrund abgestellt werden.

Motorräder sind in ökologischer Hinsicht (Lärm, Luftschadstoffe) nicht unproblematisch. Deren Anzahl nimmt stetig und überproportional zu, auch wenn bisher absolut gesehen auf geringem Niveau. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu den Zielen von Stadtverkehr 2025.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu den Fragen 1–4 («Sieht der Stadtrat aufgrund des kürzlich erfolgten Bundesgerichtsurteils Handlungsbedarf in Bezug auf die aktuelle Praxis der Stadtpolizei, die Halter\*innen von auf dem Trottoir abgestellten Motorräder nicht konsequent zu büssen?»; «Ist der Stadtrat bereit die Stadtpolizei anzuweisen, künftig von sich aus gegen auf dem Trottoir abgestellte Motorräder aktiv zu werden?»; «Ist der Stadtrat bereit die Stadtpolizei anzuweisen, die Halter\*innen von auf dem Trottoir abgestellten Motorräder künftig zu büssen?»; «Bitte der Antwort die aktuell geltenden einschlägigen Dienstanweisungen oder sonstige interne Weisungen der Stadtpolizei beifügen, die sich auf Art. 41 Abs. 1 bis VRV beziehen.»):

Bei der Stadtpolizei Zürich existiert keine Dienstanweisung oder interne Weisung, wonach das Parkieren von Motorrädern auf dem Trottoir toleriert werden soll und die geltendem Bundesrecht widersprechen würde. Auf dem Trottoir parkierte Motorräder werden gemäss langjähriger Praxis insbesondere dann gebüsst, wenn sie andere Verkehrsteilnehmende behindern oder gar gefährden. Auch in anderen Fällen – ohne Behinderung oder Gefährdung, aber beispielsweise bei Reklamationen – stellt die Stadtpolizei Bussen aus. Wie im Bundesgerichtsentscheid erwähnt, liegt es in der Kompetenz der kantonalen und kommunalen Behörden, die Mittel zu bestimmen, die für das Feststellen und Ahnden von solchen Übertretungen eingesetzt

werden. Dass viele Motorräder – wie auch andere Fahrzeuge – nicht gesetzeskonform parkiert werden, ist dem Stadtrat bekannt. Eine ausnahmslose Ahndung von feststellbaren Verstössen im Bereich des Strassenverkehrsrechts durch die Polizei wäre weder verhältnismässig noch möglich. Die Stadtpolizei Zürich setzt die vorhandenen Ressourcen mit ihrer momentanen Praxis im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung ein. Die Überprüfung des Ressourceneinsatzes und Schwerpunktsetzung ist eine Aufgabe, die auch bei der Kontrolle des ruhenden Verkehrs immer wieder vorzunehmen ist.

Vor dem Stadtrat die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti